



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

289
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 9. Juli 2012

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

393. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Kreuzau, über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen Seite 289
394. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg, über die Mitnutzung des Einsatzleitsystems der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises durch die Feuerwehr der Stadt Siegburg Seite 291
395. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma Re-Food am Standort Verwertungszentrum Erftkreis (Vergärungs- und Biogasanlage) – Auslegung – Seite 293
396. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wasserverbandes Eifel-Rur, auf der Kläranlage Aachen Soers, Krefelder Straße 229 in 52072 Aachen Seite 294

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

397. Verlängerung der Laufzeit der Förderrichtlinie (ÖPNVG – NRW) Seite 295

E **Sonstige Mitteilungen**

398. Liquidation
hier: Forschungsgesellschaft Steinzeugindustrie e.V. Seite 295
399. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 24/2012 Amtlicher Teil, S. 264, lfd. Nr. 356 Seite 295

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

393. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn und Herrn Peter Kaptain und der Gemeinde Kreuzau vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Ramm und Herrn Walter Stolz über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Kreuzau wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV. NRW.202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Düren führt als „Beihilfestelle für den Kreis Düren“ gem. § 23 Abs.1, 2. HS, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW im Namen und im Auftrag der Gemeinde Kreuzau die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten und der Versorgungsempfänger der Gemeinde Kreuzau durch.

§ 2

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Düren durch die Gemeinde Kreuzau mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale errechnet sich aus einem Zeitanteil von 44,26 Minuten pro Beihilfeantrag an der Summe „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des jeweils aktuellen KGSt Berichts. Zu Grunde gelegt werden die Personalkostentabelle für EG 8 und die Sachkostenpauschale. Der so errechnete Pauschalbetrag wird jährlich angepasst und kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Die Fallpauschale beträgt für das Jahr 2012, 25,- € je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche Kosten der Bescheiderstellung.

(2) Nicht in der durch die Gemeinde Kreuzau gezahlten Pauschale enthalten sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren. Hier erfolgt bei Bedarf eine Abrechnung auf Stundenbasis (EG 8, aktueller Satz lt. KGSt).

(3) Sollte der Kreis Düren zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Kreuzau zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung.

(4) Der Kreis Düren erstellt halbjährlich zum 30. Juni und 15. Dezember jeden Jahres eine Rechnung über den im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis Düren erfolgt bis zum 15. Juli bzw. 31. Dezember des Jahres.

§ 3

(1) Der Kreis Düren stellt das erforderliche Personal, Arbeitsmittel und Räumlichkeiten für die Beihilfearbeitung bereit. Die Beihilfearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- persönlicher und telefonischer Service für die Beihilfeberechtigten
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht
- Genehmigungsverfahren für stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, ambulanten Heilkuren, ambulante psychotherapeutische Behandlungen und von nicht in der BVO aufgeführten Hilfsmitteln
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei Zahnersatz, kieferorthopädischen Behandlungen, privaten Krankenanstalten und speziellen Heilbehandlungen
- Erhöhung des Bemessungssatzes in Ausnahmefällen
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege
- Erstellen von Widerspruchsbescheiden
- Durchführung von Verwaltungsstreitverfahren, Klagen etc.

(2) Der Kreis Düren übersendet der Gemeinde Kreuzau unmittelbar nach Bescheiderteilung eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Gemeinde Kreuzau angewiesen. Die haushaltsrechtliche Verantwortung obliegt der Gemeinde Kreuzau.

§ 4

Die Gemeinde Kreuzau bleibt Trägerin der Aufgabe und ist insbesondere weiterhin haftungsrechtlich verantwortlich. Die Durchführung der örtlichen Prüfung ob-

liegt weiterhin der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Kreuzau.

§ 5

In Ergänzung dieser Vereinbarung werden sich der Kreis Düren und die Gemeinde Kreuzau über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.)
- Übermittlung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten
- Übermittlung der Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen
- Ausgabe der Beihilfeanträge
- Gewährleistung des Datenschutzes

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft, spätestens aber am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2014 geschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, wird sie durch eine solche ersetzt, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für den Kreis Düren	Für die Gemeinde Kreuzau
gez. Wolfgang Speltz	gez. Walter Ramm
	15. Juni 2012
I.A.	I.V.
gez. Peter Kaptain	Walter Stolz
	15. Juni 2012

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Kreuzau ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 6 Satz 1 des Vereinbarungstextes i. V. m. § 24 Abs. 4 GkG des Vereinbarungstextes am Tage nach ihrer Bekanntma-

chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 2. Juli 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-359C

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2012, S. 289

394. Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg vertreten durch den Landrat und der Stadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, vertreten durch den Bürgermeister über die Mitnutzung des Einsatzleitsystems der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises durch die Feuerwehr der Stadt Siegburg

gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW S. 298, berichtigt GV. NRW S.326), über die Mitnutzung des Einsatzleitsystems der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises durch die Feuerwehr der Stadt Siegburg

Präambel

der Rhein-Sieg-Kreis betreibt auf der Grundlage von § 8 RettG NW (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie den §§ 1 und 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung eine Kreisleitstelle. Diese nimmt im Jahr ca. 350 000 Anrufe entgegen, die ca. 92 000 Einsätze der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Krankentransportes erzeugen. Die Notfallrettung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist unter zeitkritischen Gesichtspunkten zu betrachten und zu erfüllen. Dabei unterliegt der Rhein-Sieg-Kreis mit der Kreisleitstelle bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist (12 min im ländlichen und 8 min im städtischen Bereich) den entsprechenden Vorgaben für die Fahrzeugdisposition. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, steht im Kreisgebiet flächendeckend eine Anzahl an Rettungswachen zur Verfügung.

Hingegen müssen die kreisangehörigen Kommunen gemäß §1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gemeindegebiet sicherstellen. Aus diesen Anforderungen heraus betreibt die Stadt Siegburg eine kombinierte Feuer- und Rettungswache, die über eine ständig besetzte Nachrichtenzentrale verfügt.

Bereits vor dem Umzug der Kreisleitstelle im Jahre 2007 bestand eine technische Verbindung zwischen der Kreisleitstelle und der Feuerwache Siegburg. Diese technische Verbindung soll nunmehr wieder aufgebaut und erweitert werden. Hierzu werden in der Feuerwache

Siegburg zwei Disponentenarbeitsplätze eingerichtet, die kompatibel mit den Arbeitsplätzen der Kreisleitstelle sind.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Siegburg nutzen das zu diesem Zweck durch den Kreis bereitgestellte Einsatzleitsystem als gemeinsame Plattform zur Abarbeitung von Hilfeleistungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegt die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung dieses Systems.

§ 2

Durchführung der Einsätze

Hilfeersuchen jeglicher Art werden von dem annehmenden Einsatzsachbearbeiter im Einsatzleitsystem erfasst.

Zuständige Stelle zur Durchführung der rettungsdienstlichen Einsätze ist die Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises. Ihr obliegt die Dispositionshoheit, Lenkung und Führung dieser Einsätze. Werden rettungsdienstliche Hilfeersuchen der Feuer- und Rettungswache Siegburg gemeldet, übermittelt der diensthabende Einsatzsachbearbeiter elektronisch den Einsatz zur Disposition an die Kreisleitstelle. Eine zusätzliche telefonische Information an die Kreisleitstelle ist erforderlich.

Bei der Disposition von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen im Stadtgebiet Siegburg ist folgende Verfahrensweise einzuhalten: Wird das Hilfeersuchen in der Kreisleitstelle angenommen, so wird auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung eine dem Ereignis entsprechende „Erstalarmierung“ durchgeführt; nimmt die Zentrale der Feuerwehr Siegburg hingegen einen Brand- oder Hilfeleistungseinsatz entgegen, so erfolgt die Alarmierung direkt durch sie selbst und die Kreisleitstelle wird telefonisch informiert.

Die Alarmierung überörtlicher Kräfte erfolgt, sofern diese nicht automatisiert in der Erstalarmierung hinterlegt ist, ausschließlich durch die Kreisleitstelle.

§ 3

Personal

Die gesetzlichen Vorgaben (RettG NW und FSHG) zur Qualifikation der Einsatzsachbearbeiter sind zu beachten (mind. Rettungssanitäter und B1-Grundausbildung). Die Mitarbeiter der Feuerwehr Siegburg müssen entsprechende Einweisungen in die Bedienung des Einsatzleitsystems erhalten. Die Qualifikation ist gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis nachzuweisen; erst danach erfolgt die einzelne Freigabe im Einsatzleitsystem.

§ 4

Kosten

Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anfallenden Kosten, einschließlich der Folgekosten gehen zu Lasten der Stadt Siegburg. Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, neue technische Anforderungen zum Betreiben der beiden Ar-

beitsplätze zu erfüllen. Die notwendigen Lizenzen zur Citrix-Anbindung werden dem Rhein-Siegkreis zur Verfügung gestellt.

Die Mitnutzung der Datenbank durch die Feuerwehr Siegburg erfolgt unentgeltlich.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich um Leistungen auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage handelt, die nicht im Wettbewerb zu privaten Konkurrenten erbracht werden können und dürfen. Sofern sich herausstellen sollte, dass dies nicht zutrifft und auf die Kosten Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, verpflichtet sich die Stadt Siegburg diese zusätzlich zu tragen

§ 5
Datenpflege

Die Datenerfassung und Datenpflege erfolgt ausschließlich durch den Rhein-Sieg-Kreis. Der benannte Verantwortliche der Stadt Siegburg wird über alle Änderungen, die das Stadtgebiet Siegburg betreffen und von Bedeutung sind, frühzeitig informiert.

§ 6
Datensicherheit

Alle Vorgaben und Vorschriften zur Einhaltung des Datenschutzes sind einzuhalten und zu beachten. Die Feuerwehr Siegburg erhält keinen Zugriff auf die Anruferdaten und Sprachaufzeichnungen. Sie darf lediglich die Protokolle der Einsätze mit eigener Beteiligung einsehen und ausdrucken. Evtl. zukünftige technische Änderungen in der Anbindung bedürfen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises. Eine technische Beschreibung zur Anbindung über eine feste IP-Adresse ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung und als Anlage angefügt. Die Umsetzung der Anbindung muss durch den Vertragspartner des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt werden.

§ 7
Ausfall / Wartung

Entscheidungen über notwendige Wartungsphasen bzw. Ausfallzeiten des Einsatzleitsystems werden ausschließlich vom Rhein-Sieg-Kreis getroffen. Die Feuerwehr Siegburg wird frühzeitig informiert.

§ 8
Veränderungen des Einsatzleitsystems

Modifizierungen am Einsatzleitsystem als auch der vollständige Austausch des Einsatzleitsystems liegen ausschließlich in der Verantwortung des Rhein-Sieg-Kreises und bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Siegburg.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10
Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jährlich jeweils zum Jahresende. Bei Zuwiderhandlungen, die die Sicherstellung der dem Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben gefährden, kann der Rhein-Sieg-Kreis die Vereinbarung jederzeit ohne Wartezeiten kündigen.

§ 11
Qualitätssicherung / Nebenabreden

Unstimmigkeiten sowie Problemfelder der Qualitätssicherung sind schriftlich zu dokumentieren und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Kenntnis zu geben. Diese werden durch die jeweilige Fachleitungsebene geklärt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 12
Weitere Vertragspartner

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, mit weiteren Gebietskörperschaften Vereinbarungen über die Zusammenarbeit/Kooperation des Leitstellenbetriebs abzuschließen.

§ 13
In Kraft Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Für die Stadt Siegburg Siegburg, den 14. Mai 2012 gez. H u h n Bürgermeister gez. R e u d e n b a c h / L e h m a n n Beigeordneter/Dezernent	Für den Rhein-Sieg-Kreis Siegburg, den 23. April 2012 gez. K ü h n Landrat gez. H e i n z e Kreisdirektorin
---	--

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitnutzung des Einsatzleitsystems der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises durch die Feuerwehr der Stadt Siegburg abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 13 des Vereinbarungstextes am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 2. Juli 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-368

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 291

395. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG für die Firma ReFood am Standort Verwertungszentrum Erftkreis (Vergärungs- und Biogasanlage) – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0006/12/3.5-Or

Köln, den 9. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 10 abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ReFood GmbH & Co. KG, Werner Straße 95, 59379 Selm betreibt seit November 2010 am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis, Tonstraße 3, 50374 Erftstadt eine Anlage zur Aufbereitung von Speiseresten und anderen organischen Abfällen. Es findet dort insbesondere eine Zerkleinerung und Hygienisierung dieser Abfälle statt. Die Kapazität der Anlage beträgt 95 000 t/a.

Mit Datum vom 9. Januar 2012 hat die Firma bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer direkt benachbarten Vergärungs- und Biogasanlage in 50374 Erftstadt, Tonstraße 3, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 143 gestellt. Diese Anlage ist der Speiseresteaufbereitungsanlage nachgeschaltet. Die in der Speiseresteaufbereitungsanlage zerkleinerten und hygienisierten Abfälle werden in der beantragten Vergärungs- und Biogasanlage zu Biogas, Strom und Flüssigdünger umgesetzt.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt, bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Änderungsmaßnahmen beginnen zu dürfen.

Die beantragte Vergärungs- und Biogasanlage soll eine Kapazität von 91 250 t/a haben. In der Anlage sollen 14 000 t/a Biogas und 76 500 t/a flüssiger Gärrest erzeugt werden. Das Biogas wird verstromt, und der Gärrest wird als NPK-Dünger vermarktet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stellte sich heraus, dass der Antrag umfassend zu überarbeiten ist. In diesem Zusammenhang erweiterte der Antragsteller auch die Zwischenlagerung der Gärreste, die nunmehr in zwei Behältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 10 700 m³ erfolgen soll. Die Unterlagen zur Entwässerung und die Angaben zu wassergefährdenden Stoffen im Leckagefall mussten daher auch geändert werden, und es wurde ein Geruchsgutachten beigelegt.

Die in der Anlage gehandhabte oder gespeicherte Menge an Biogas übersteigt 10 000 kg, so dass die Anlage nun den Anforderungen der Störfallverordnung (StörfallVO) unterliegt. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend um Angaben zu allgemeinen und speziellen Betreiberpflichten nach §§ 3–8 StörfallVO ergänzt und enthalten ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen.

Die Antragsänderungen wurden mit Schreiben vom 14. Juni 2012 bei der Bezirksregierung eingereicht.

Die Vergärungs- und Biogasanlage ist den Ziffern 8.6 b) Spalte 1 in Verbindung mit 1.4 b) aa) Spalte 2 sowie 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wurde bereits am 21. Februar 2012 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 29. Februar 2012 bis einschließlich 28. März 2012 zur Einsicht ausgelegt.

Aufgrund der Antragsergänzungen und -änderungen erfolgt eine zusätzliche Bekanntmachung entsprechend § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662; ber. 2007 S. 155/SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung zuständige Genehmigungsbehörde, da die Anlage in einem engen räumlichen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit einer Anlage betrieben wird, für die die Bezirksregierung Köln zuständig ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

23. Juli 2012 bis einschließlich 22. August 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 216, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Stadtverwaltung Erftstadt, Rathaus Liblar, Umwelt- und Planungsamt, Holzdamms 10, 50374 Erftstadt in Zimmer 325 (3. Etage), Zeiten: Montag

bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Donnerstag von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

5. September 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV wird die Einwendungsmöglichkeit auf die vorgesehenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Antragsfassung beschränkt. Die Antragsunterlagen enthalten eine Austauschliste, die die ausgetauschten Unterlagen erkennen lässt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf

Donnerstag, den 27. September 2012, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet in der Stadtverwaltung Ertstadt, Rathaus Liblar, Holzdamm 10, 50374 Ertstadt, im Kleinen Sitzungssaal (1. Etage), statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für Freitag, den 28. September 2012 vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am 27. September 2012 festgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV wird die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Antragsfassung beschränkt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Ortelbach

ABl. Reg. K 2012, S. 293

396. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Wasserverbandes Eifel-Rur, auf der Kläranlage Aachen Soers, Krefelder Straße 229 in 52072 Aachen

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0141/11/104BAA2-Iv/Kru

Köln, den 26. Juni 2012

Der Wasserverband Eifel-Rur, hat mit Datum vom 29. Dezember 2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (2) BImSchG für die wesentliche Änderung des Blockheizkraftwerkes auf der Kläranlage Aachen-Soers in 52072 Aachen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der BHKW-Anlage durch die Modernisierung der gesamten Motortechnik einschließlich der Nebenanlagen wie Notkühl-einrichtung und Gasreinigungsanlage.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung,

ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. **K r u m m e n a u e r**

ABl. Reg. K 2012, S. 294

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

397. Verlängerung der Laufzeit der Förderrichtlinie (ÖPNVG – NRW)

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 27. Juni 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 70. Sitzung am 27. Juni 2012 beschlossen, die Laufzeit der Richtlinie des ZV AVV zu § 13 der Satzung für den ZV AVV (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) bis zum

31. Dezember 2012

zu verlängern.

Die aktuell gültige Richtlinie ist unter <http://www.avv.de/ressorts/ueber-den-avv/zweckverband-avv/fahrzeugfoerderung> abrufbar. Sie kann darüber hinaus bei der Geschäftsstelle des ZV AVV in der Neuköllner Straße 1 in 52068 Aachen angefordert werden.

Diesbezügliche Förderanträge für das Förderjahr 2012 sind bis zum

31. August 2012

beim Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen, zu stellen.

gez. **Heiko S e d l a c z e k**
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2012, S. 295

E Sonstige Mitteilungen

398. Liquidation h i e r : Forschungsgesellschaft Steinzeugindustrie e. V.

Die Auflösung des Vereins „Forschungsgesellschaft Steinzeugindustrie e. V.“ (VR 4919) mit Sitz in Frechen wurde beschlossen. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 295

399. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 24/2012 Amtlicher Teil, S. 264, lfde. Nr. 356

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt:

Im Veröffentlichungstext für eine Sitzung (4. Juli) des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz muss es auf S. 264, Spalte 2, in den ersten drei Zeilen richtig heißen:

... zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse **Heinsberg** (nicht Köln) in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Köln, den 29. Juni 2012

Bezirksregierung Köln
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2012, S. 295

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.